

[3525.] Dresden, am 7. Februar 1867.

Der Verein deutscher Verleger zum Schutze gegen unerlaubte Vervielfältigung

protestirt gegen die Erklärung der Herren Koloff & Co. in Berlin in Nr. 29 des Börsenblattes und Nr. 15 des Wahlzettels I. Z.

Diese Herren versuchen den Beweis, daß selbst Originale gar keinen — Copieen dagegen = völligen Schutz, Originale keine —, Nachdrucke allein = Urheberrechte verdienen, wenn Nachdrucker der Retouche, die nur mildern und verstärken kann, einen schöpferischen Werth des ganzen Bildes beizumessen sich bemühen.

Mit Copiren und Retouchiren der Originale Anderer und selbständiger, auch noch so gediegener Retouche kann jedoch, auch im günstigsten Falle, nur ein theilweise — künstlerisches Falsificat producirt werden, indem man:

1/3 (Auffassung, Composition und Wiedergabe) von dem Originale, — dem Eigenthume Anderer — nimmt, und höchstens (!):

1/3 (Ausführung) — was übrigens der Urheber auch zu thun in der Lage ist — dazu gibt.

Der Photograph kann ebenso gut durch seine Auffassung, Composition und Ausführung seines Originalbildes Künstler sein, wie der Zeichner, Maler, Bildhauer und dergl. nach Koloff's Prinzip nur Copisten der Naturoriginale sind, denn, ob mit Stich, Farbe, Meißel oder — Maschine gearbeitet wird, bestimmt nicht den Kunstwerth, sondern nur: wie die Auffassung und wie die Wiedergabe des Ganzen geschaffen wurde.

Es ist unwahr, daß Reproductionen ohne Urheber-, Vervielfältigungsrecht in Preußen Schutz genießen, und es wäre Mißbrauch des preuß. Gesetzes, wenn Jemand die Originale Anderer als die „Seinigen“ schützen lassen wollte, weil er, wenn selbst im glänzendsten Lichte betrachtet, nur über 1/3 von dem Eigenthume Anderer zu seinen Gunsten zu verfügen sich erlaubt, ein Act, dessen Absicht wir dem Hause der Herren Oscar Koloff & Co. in Berlin nicht im entferntesten zutrauen.

Außerdem dauert der in Voraussetzung auf die Originalität verliehene Schutz eines Falsificats nur so lange, als keine Einsprache erhoben wird —;

ferner steht jedem Photographen das Recht zu, seinem Originale durch Retouche die höhere künstlerische Weihe zu geben, und sich dadurch sein Original schützen zu lassen. . .

Uebrigens wird bei dieser Rechtsfrage der sehr relative Kunstwerth einer Retouche bald allgemein in Wegfall kommen.

Nach den Vorlagen an das künftige norddeutsche Parlament wird nur der

„Eigenthumschutz“

betont.

Es kann dann auch der Retoucheur als „Original-Photograph“ des ganzen Bildes ein dankbares Publicum gewinnen, das ihm gestattet, „seine“ Originalaufnahmen zu publiciren, womit er gegen jeglichen Schein eines Nachdruckers geschützt ist.

Wir erneuern hiermit, unsere verehrten Vereins-Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, sich ihres Vervielfältigungsrechtes dadurch noch mehr zu wahren, daß

„sie sich einen (etwa gedruckten) Revers unterfertigen lassen, wonach das Vervielfältigungsrecht ihrer selbst aufgenommenen Originale und deren Verkauf von der betreffenden Persönlichkeit einzig und allein nur ihnen

„(als persönliches, frei verfügbares Eigenthum) genehmigt wird. . . .“

Wir constatiren, daß, nach ihrer eigenen Erklärung, die Herren Koloff & Co. — mit Ausnahme des Pferdes „Sadowa“ — sich auf Kosten der Vervielfältigungsrechtzürheber der Anfertigung und Verbreitung von Falsificaten en masse schuldig gemacht haben, verneinen jedoch zur Ehre dieses Hauses annehmen zu müssen, daß dasselbe nur bona fide = im „guten Glauben“ gehandelt habe!

Nach solcher Anschauung wäre kein Kaulbach, Schwind, Schnorr von Carolsfeld, überhaupt Niemand sicher, daß durch kaufmännisch verwerthete Retouche sein Original vielleicht veredelt (?) in kurzer Zeit als das Original eines Speculanten durch Täuschung der Welt gedrängt wird, und würde bald jeder Künstler nur als Copist eines oder mehrerer glücklich gewählter Natur-Originale erscheinen, da, wie schon erwähnt, das Material der Ausführung keinen Einfluß auf den Kunstwerth übt, und jeder Künstler componirt und — copirt.

Demungeachtet ist aber sein Werk = Original, jede mechanische Vervielfältigung, wenn auch nur der Umriss = Copie, die nur dem Urheber zusteht.

Wir hätten uns diese Erörterung erspart, da wir Niemandem zumuthen können, daß er die Ansichten genannter Herren theilt, würde in Rede stehende „Abfertigung“ nicht im Börsenblatt — dem Organe des deutschen Buch- und Kunsthandels — gestanden haben, und Schweigen als Zugeständniß seitens der Original-Eigenthümer von den Nachdruckern und deren Helfershelfern betrachtet werden.

Wenn der rechtmäßige Verleger und dessen Geschäftsfreunde den realen Verlag wahren, kann so wenig von einem Brotneide die Sprache sein, als wenn der Capitalist sich seine Zinsen sichern will, denn die Ausbeute des realen Verlags gleicht den Zinsen seines Vermögens, oder seiner Herstellungsthätigkeit des Originals, und gestattet keinen Communismus.

Dies in diesem speciellen Falle unser erstes und letztes Wort.

pr. Hanns Hanfflaengl.
J. Dreßler.

Der Schlesiſche Landwirth.
Landwirthſchaftliche Wochenſchrift, zugleich Organ des landwirthſchaftlichen Central-Vereins für Schlesien.

[3526.] Redigirt von
Wilhelm Korn,
General-Secretair des Landwirthſch. Central-Vereins.
Wöchentlich 1 1/2—2 Bogen. Preis vierteljährlich 25 S.

Zu Inseraten

empfehle ich den Herren Verlegern von Werken landwirthſchaftlichen und populären Inhalts den

Anzeiger des Schlesiſchen Landwirth.

Die Insertionsgebühr beträgt für die drittelspaltige Zeile oder deren Raum 1 1/4 S.

Zur Recension eingesandte Werke werden in kürzester Frist besprochen, andernfalls deren Rücksendung durch mich erfolgt.

Breslau. **Wilh. Gottl. Korn.**

Billige und sehr vortheilhafte Insertion!

[3527.] Prag, Februar 1867.

P. T.

Um den zahlreichen Wünschen meiner P. T. Herren Collegen, somit der Geschäftswelt überhaupt zu entsprechen, sehe ich mich veranlaßt, auf den Umschlägen der in meinem Verlage seit Jahren erscheinenden, unter dem slavischen Publicum sehr zahlreich verbreiteten und viel gelesenen Werke:

Slovník naučný (Böhmische Encyclopädie. Redactor Dr. Rieger). Aufl. 8000 Expl. in Lex.-8.

Jahnova Kronika práce (Jahn's Chronik der Arbeit). Aufl. 6000 Expl. in Lex.-8.

Zap. Česko-Moravská kronika (Zap. Illustr. Chronik von Böhmen und Mähren). Aufl. 7000 Expl. in gr. 4. und

Rolník nového věku (Landwirthschaftl. Encyclopädie, herausg. unter der Redaction der Gebr. Lambl). Aufl. 4000 Expl. in 8.

☞ Inserate aller Art in slavischen oder anderen Sprachen zu veröffentlichen, wozu ich alle Interessenten höflichst einlade in der festen Ueberzeugung, dass die Insertion von einem grossen Erfolge begleitet sein wird.

Die Insertionsgebühr beträgt:

Lex.-8. Lex.-8. gr. 4. Lex.-8.
in

Slovník n. Jahn, Kron. Zap, Kron. Rolník.

für eine ganze Seite			
fl. 20. —	fl. 20. —	fl. 24. —	fl. 15. —
für eine halbe Seite			
fl. 10. 50	fl. 10. 50	fl. 12. 50	fl. 8. —
für eine viertel Seite			
fl. 6. —	fl. 6. —	fl. 7. —	fl. 4. 50
für eine achtel Seite			
fl. 3. 20	fl. 3. 20	fl. 4. —	fl. 2. 50

Etwa gewünschte Illustrationen zu den Anzeigen werden nach Einsendung der betreffenden Zeichnungen möglichst billig besorgt.

Deutsche oder in anderen nichtslavischen Sprachen für meine Umschläge eingesandte Ankündigungen besorge ich gratis und sorgfältig nach Wunsch ins Böhmische.

☞ Zu bemerken sei noch, dass ein und dasselbe Inserat in zwei von den genannten Werken veröffentlicht um 1/5 der Insertionsgebühr billiger sei; in drei Werken um 1/4 und in allen vier Werken um 1/3. — Ein und dasselbe Inserat zweimal auf einem und demselben Werke veröffentlicht ist um die Hälfte der Insertionsgebühr billiger.

Der Betrag für die Inserate wird nach Einsendung des Beleges nachgenommen.

Schliesslich mache ich darauf aufmerksam, dass vom „Slovník naučný“ alle 3 Wochen, von „Jahnova Kronika práce“ alle 5 Wochen, von „Zap. Kronika“ alle 6 Wochen und vom „Rolník nov. věku“ alle 3 Monate ein Heft erscheint.

In der angenehmen Erwartung, dass die Umschläge meiner verbreitetsten böhmischen Werke recht oft zur Veröffentlichung von Anzeigen benutzt werden, zeichne ich hochachtungsvoll und ergehenst

I. L. Kober,
Verlags- und Sortiments-Buchh. in Prag.
Nr. 1369—II.